

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung
für das Erweiterungsfach im Master of Education
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - ErwFach)**

vom 18.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende dritte Änderung der Prüfungsordnung für das Erweiterungsfach im Master of Education in der Fassung vom 22.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 072/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b NHG vom Präsidium am 11.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 3 a wird ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 Abs. (1) werden die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ vor dem Wort „ohne“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. (3) wird der Satz 1 gestrichen. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt: „Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen.“
4. In § 5 Abs. (3) wird der Satz 4 gestrichen. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:
„Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen.“
5. In § 5 Abs. (3) wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“
6. In § 5 Abs. (3) wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.“
7. In § 5 Abs. (6) werden Satz 2 und 3 gestrichen. Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
8. In § 5 Abs. (6) Satz 4 wird das Wort „Zeugnis“ durch das Wort „Zertifikat“ ersetzt.
9. In § 5 wird folgender neuer Absatz (7) eingefügt:
„Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen.“

Abschnitt II**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.